

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

DSZ – International Giving Foundation.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DSZ - MAECENATA Management GmbH und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung dient folgenden Zwecken gemäß der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung:
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - die Förderung der Religion;
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des Tierschutzes;
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- die Förderung der Kriminalprävention;
- die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsreich dieses Gesetzes;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der oben aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 AO, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer

anderen Körperschaft im In- und Ausland oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Zwecke werden jeweils unter der Voraussetzung verfolgt, dass hierfür Mittel vorhanden sind.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von zweckgebundenen Spenden und deren Weiterleitung an öffentliche oder steuerbegünstigte Körperschaften im Inland und Körperschaften im Ausland, die aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung oder Satzung Zwecke im Sinne des Absatzes 2 verfolgen. Die Förderung ist auf Zwecke, Teilzwecke, Einrichtungen und Träger beschränkt, deren Förderung aufgrund deutscher gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich zulässig ist und nur mit den Auflagen statthaft, die vom deutschen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber hierfür erlassen sind.
- (5) Zuwendungen an die Stiftung, welche, soweit gesetzlich zulässig einem vom Zuwendungsgeber bestimmten Teilzweck gewidmet sind, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden. Liegt keine derartige Zweckbindung vor, ist die Stiftung in der Entscheidung, welche der in Absatz 2 genannten Teilzwecke sie tatsächlich verfolgen will, frei. Insbesondere ist es ihr gestattet, eine Auswahl zu treffen und auf die Verfolgung einzelner Teilzwecke vorübergehend zu verzichten.
- (6) Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 3 - Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

§ 6 - Vorstand*

- (1) Der erste Vorstand besteht aus:
 - a) Frau Dr. Veronika Hofmann
 - b) Herrn Dr. Stefan Stolte
- (2) Der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. ist als Stifter berechtigt, Vorstandsmitglieder zu berufen und abuberufen. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf

* Im Dienste einer besseren Lesbarkeit des Textes werden im Folgenden die sprachüblichen, männlichen Personen-Bezeichnungen verwendet; es sind ausdrücklich stets beide Geschlechtergemeint.

die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Der Vorstand soll aus mindestens zwei und höchstens drei Personen bestehen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 7 - Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung; Als schriftliches Verfahren gelten Briefpost, Fax und mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes auch E-Mail. Stillschweigen gilt als Enthaltung. Beschlüsse werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (3) Der Vorstand wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu Sitzungen einberufen.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8 - Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind kraft ihres Amtes:
 - a) der jeweilige Generalsekretär des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V., Essen
 - b) der jeweilige Vorsitzende der Geschäftsleitung des Deutschen Stiftungszentrums, Essen
- (2) Die geborenen Mitglieder können einstimmig bis zu drei weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen (kooptierte Mitglieder). Wiederbenennung ist zulässig. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können.
- (3) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Aufgabenerfüllung. Sitzungen des Stiftungsrates sollen vom Vorstand in der Regel einmal im Jahr einberufen werden.

§ 9 - Treuhandverwaltung

- (1) Die DSZ - MAECENATA Management GmbH verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstands und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die DSZ - MAECENATA Management GmbH legt dem Vorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Sie belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalieren Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 10 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.

§ 11 - Auflösung der Stiftung

Stiftungsrat und Vorstand können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die DSZ - MAECENATA Management GmbH kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung die angemessene Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die notwendigen Verwaltungskosten dauerhaft weder aus ihren Vermögenserträgen oder Zuwendungen Dritter finanzieren kann, und daher der Verlust der Gemeinnützigkeit zu besorgen ist.

§ 12 - Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist im Zweifel eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.